

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (343 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Während der deutschen Besetzung Österreichs wurden zahllose juristische Personen aufgelöst. Entweder durch die Auflösung oder schon vorher wurde ihnen ihr Vermögen entzogen. Für einige dieser juristischen Personen wurde entweder generell, wie durch das Vereins-Reorganisationsgesetz, oder durch Bestimmungen in Sondergesetzen die Auflösung wieder rückgängig gemacht, so daß diese juristischen Personen als fordbestehend zu betrachten sind und daher selbst ihre Rückstellungsansprüche geltend machen können. In vielen anderen Fällen aber ist eine derartige Verfügung nicht getroffen worden, so daß also auch jene juristischen Personen, die die Aufgaben der aufgelösten juristischen Personen, ja vielleicht sogar ihren Namen, weiterführen, zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach den Rückstellungsgesetzen nicht berechtigt sind. Für diese Fälle hat § 2 Abs. 4 der ersten drei Rückstellungsgesetze besondere gesetzliche Vorsorge in Aussicht gestellt.

Eine große Reihe dieser Fälle sollte der Entwurf des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes regeln, der (579 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates der V. Gesetzgebungsperiode) dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugekommen ist. Da aber über einige der darin aufgeworfenen Fragen keine Einigung erzielt werden konnte, gelangte dieser Gesetzentwurf vor Beendigung der V. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zur Beschlußfassung. In der jetzigen Gesetzgebungsperiode wurden nun einige Gruppen von Fällen, die bereits

völlig geklärt waren, auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Rupert Roth, Proksch und Genossen (52/A) vom Finanz- und Budgetausschuß in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt, der unter Nr. 333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates dem Hause vorgelegt wurde und von diesem in der Sitzung vom 14. März 1951 die verfassungsmäßige Zustimmung erhielt. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat jedoch der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1951 mit der Begründung Einspruch erhoben, daß § 2 Abs. 2 geeignet sei, die Wirksamkeit obergerichtlicher Entscheidungen zu beeinträchtigen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes erschienen dem Bundesrat durchaus zweckmäßig.

Der erwähnte § 2 Abs. 2 sollte besagen, daß auch in denjenigen Fällen, in denen es sich um aufgelöste öffentlich-rechtliche juristische Personen handelt, die ehemaligen Angestellten Rückstellungsansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz erheben können, obwohl sie gemäß § 2 dieses Gesetzes nicht hierzu berechtigt wären. § 2 des Siebenten Rückstellungsgesetzes besagt nämlich, daß dessen Bestimmungen nicht für Ansprüche von Personen gelten, auf die die Vorschriften des § 12 des Beamten-Überleitungsgesetzes Anwendung finden. Es sind dies insbesondere die Angestellten öffentlich-rechtlicher juristischer Personen, zu denen auch die verschiedenen Kammern gehören.

Mit dieser Frage, insbesondere zufolge von Ansprüchen ehemaliger Dienstnehmer der 1938 aufgelösten Arbeiterkammern, haben sich nun verschiedene Gerichte und auch der Oberste Gerichtshof wiederholt befaßt; letzterer hat entschieden, daß nicht das Siebente Rückstellungsgesetz, sondern das Beamten-Überleitungsgesetz anzuwenden ist, und hat daher jenen ehemaligen Kammerangestellten, die bereits im März 1938 eine Pension bezogen haben, diese Pension ab 1. Mai 1945 zuerkann. Die Rechtsgrundlage bildete hinsichtlich der Arbeiterkammern aber nicht etwa die zivilrechtliche Rechtsnachfolge

— der Oberste Gerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, daß die Arbeiterkammern vor 1938 und nach 1945 nicht identisch seien —, sondern die öffentlich-rechtliche Behördennachfolge.

Es ergibt sich nämlich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, daß zur Behandlung von Pensionsansprüchen der bereits 1938 pensionierten Personen jene Dienststelle berufen ist, deren Personalstand der betreffende Angestellte am 13. März 1938 angehört hat. Die Pensionslast ist von jener Gebietskörperschaft oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu tragen, in deren Dienst der Bedienstete am 13. März 1938 stand. Hinsichtlich der Kammern handelt es sich um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, so daß Streitigkeiten aus einem solchen Dienstverhältnisse bei den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen sind. Wenn die Dienststelle, der der öffentlich Bedienstete am 13. März 1938 angehört hat, nicht mehr besteht, hat jene Stelle über die Pensionsberechtigung zu entscheiden, die deren Aufgaben übernommen hat.

Hiedurch ist klargestellt, daß es sich nicht um eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge handelt, sondern um eine Verpflichtung auf Grund der Amts- beziehungsweise Behördennachfolge. Die Bindung der Erfüllung der Dienstnehmeransprüche an den Wert der tatsächlich rückgestellten Vermögen war also rechtlich nicht zwingend und hätte für die Dienstnehmer wirtschaftlich in jenen Fällen zu Unbilligkeiten geführt, in denen das rückgestellte Vermögen, etwa deswegen, weil es durch die Kriegereignisse zerstört war, ziffermäßig nicht den Betrag erreicht hätte, der für die Befriedigung der Ansprüche der Dienstnehmer erforderlich gewesen wäre.

Der Finanz- und Budgetausschuß war daher der Ansicht, daß den Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des oben erwähnten Abs. 2 des § 2 Rechnung getragen und klar ausgesprochen werden sollte, daß die Ansprüche aus Dienstverhältnissen nicht zu den in Abs. 1 geregelten Verbindlichkeiten gehören.

Um nun aber allfällige Zweifel zu zerstreuen, die hinsichtlich der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen könnten, hat ein Zusatz ausdrücklich den derzeitigen Rechtszustand wiedergegeben, daß nämlich die Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes für jene Dienstnehmer zu gelten haben, deren seinerzeitige Dienstgeber unter § 12 des Beamten-

Überleitungsgesetzes fallen, während hinsichtlich der anderen Dienstnehmer die Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes zu gelten haben. Da nun ausdrücklich angeordnet wird, daß die in Spalte A des § 1 genannten gegenwärtig bestehenden juristischen Personen berechtigt sind, Rückstellungsansprüche auf jene Vermögen zu erheben, die den unter der gleichen Ziffer in Spalte B genannten infolge Auflösung während der deutschen Besetzung Österreichs nicht mehr bestehenden juristischen Personen gehört haben, und gleichzeitig auch bestimmt wurde, daß die in Spalte A genannten juristischen Personen auch die Ansprüche der Dienstnehmer zu befriedigen haben, die seinerzeit bei den in Spalte B genannten, nunmehr aufgelösten und nicht wieder erstandenen juristischen Personen beschäftigt waren, war es überflüssig, den § 8 des Siebenten Rückstellungsgesetzes zu rezipieren, der eine solidarische Haftung verschiedener Dienstgeber und Erwerber des Vermögens vorsieht.

Bei der Stilisierung des behandelten Absatzes war darauf Rücksicht zu nehmen, daß er nicht nur auf die in § 1 geregelten vier Gruppen aufgelöster juristischer Personen abzustellen war. Bereits im Berichte des Ausschusses vom 9. März 1951 (333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) findet sich der Hinweis, daß noch mit weiteren Rückstellungsanspruchsansprüchen zu rechnen ist, weil eine Reihe anderer Rückstellungsansprüche einer Regelung zuzuführen sein werden.

Im Interesse der Gesetzesökonomie wird nun in diesen weiteren Rückstellungsanspruchs-gesetzen lediglich auf die Regelung des vorstehenden Gesetzes hingewiesen werden können.

Die übrigen Bestimmungen des nunmehr neu beschlossenen Gesetzesantrages waren vom Bundesrat als durchaus zweckmäßig bezeichnet worden; sie sind daher unverändert belassen worden. Hinsichtlich der Begründung kann daher auf den Inhalt des Berichtes des Ausschusses vom 9. März 1951 (333 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates) verwiesen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem an-geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Juli 1951.

Brunner,  
Berichterstatzer.

Ferdinanda Flossmann,  
Obmann.

Bundesgesetz vom  
über die Übertragung der Ansprüche auf  
Rückstellung von Vermögen einiger juristi-  
scher Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit  
während der deutschen Besetzung Österreichs  
verloren und später nicht wiedererlangt  
haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in Spalte A der nachfolgenden Auf-  
stellung genannten Vermögensträger werden

durch dieses Gesetz berechtigt, die Rückstellungs-  
ansprüche im Sinne der Rückstellungsgesetze  
auf das Vermögen der in Spalte B unter der  
gleichen Ziffer angeführten juristischen Personen  
geltend zu machen, soweit diese ihre Rechts-  
persönlichkeit während der deutschen Besetzung  
Österreichs verloren und im Zeitpunkte der  
Geltendmachung des Rückstellungsanspruches  
nicht wiedererlangt haben:

A

1. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirt-  
schaft.
2. Arbeiterkammern im Sinne des Gesetzes vom  
20. Juli 1945, StGBL Nr. 95.
3. Landwirtschaftskammern (Bauernkammern)  
nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (in  
Wien bis zur Errichtung einer selbständigen  
Kammer die Landeslandwirtschaftskammer für  
Niederösterreich mit der Maßgabe, daß die  
Landwirtschaftskammer für Wien mit ihrer  
Einrichtung in die ihr zukommenden Rechte  
an den in Rückstellung begriffenen oder rück-  
gestellten Vermögen eintritt).
4. In Bereiche  
der Katholischen Kirche:  
die örtlich zuständige Diözese, beziehungs-  
weise Apostolische Administratur;  
der Evangelischen Kirche AB und HB:  
die Evangelische Kirche AB und HB in  
Österreich, vertreten durch den Evangeli-  
schen Oberkirchenrat in Wien;  
der Griechisch-orientalischen Kirche:  
die zuständige Kirchengemeinde;  
der Altkatholischen Kirche:  
die Altkatholische Kirche in Österreich, ver-  
treten durch den Synodalrat in Wien;  
der Israelitischen Religionsgesellschaft:  
die nach dem Sitze der juristischen Person  
zuständige Kultusgemeinde, wenn diese aber  
noch nicht besteht, die nächstbenachbarte  
Kultusgemeinde mit der Maßgabe, daß die  
örtlich zuständige Kultusgemeinde mit ihrer  
Einrichtung in die Rechte an dem in Rück-  
stellung begriffenen oder rückgestellten  
Vermögen eintritt.

B

1. Juristische Personen, in deren Aufgabenbereich  
die Vertretung der Interessen von Unter-  
nehmungen der gewerblichen Wirtschaft ge-  
fallen ist.
2. Kammern für Arbeiter und Angestellte im  
Sinne des Gesetzes vom 26. Februar 1920,  
StGBL Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes  
vom 1. Oktober 1920, StGBL Nr. 469.
3. Landwirtschaftskammern und deren Unter-  
organisationen gemäß den §§ 28 und 29 des  
Bundesgesetzes über die Einrichtung des Beruf-  
standes Land- und Forstwirtschaft (BGBl.  
Nr. 304/1935) und den hiezu ergangenen Aus-  
führungsgesetzen.
4. Juristische Personen, die religiösen, kulturel-  
len, karitativen oder sozialen Zwecken einer  
gesetzlich anerkannten Kirche oder Religions-  
gesellschaft gedient haben, einschließlich der  
für solche Zwecke bestandenen Stiftungen und  
Fonds, mit Ausnahme der Religionsfonds, so-  
weit es sich um die gleiche Kirche beziehungs-  
weise Religionsgesellschaft handelt.

§ 2. (1) Die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten machen diese im eigenen Namen geltend. Es kommen ihnen alle Rechte des Eigentümers, dem entzogen worden ist, zu. Dessen Gläubigern haften sie, beginnend mit dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Rückstellung, für Verbindlichkeiten, die zum rückgestellten Vermögen gehören, bis zum Werte der rückerhaltenen Vermögen abzüglich des Wertes der dem Erwerber nach den Rückstellungsgesetzen gebührenden Leistungen. Bei der gerichtlichen Geltendmachung solcher Verbindlichkeiten gegen die zufolge der Bestimmungen des § 1 zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen Berechtigten ist bis 31. Dezember 1951 auf den Zeitablauf kein Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesen Verbindlichkeiten gehören nicht die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen; diese Ansprüche sind von dem in Spalte A des § 1 unter der gleichen Ziffer angeführten Vermögensträger zu erfüllen, und zwar soweit die nicht mehr bestehenden juristischen Personen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder unter deren Verwaltung oder Aufsicht stehende Stiftungen, Fonds und Anstalten (§ 12 Beamten-Überleitungsgesetz) waren, nach Maßgabe des Beamten-Überleitungsgesetzes, hinsichtlich der Dienstnehmer der übrigen in Spalte B des § 1 genannten aufgelösten juristischen Personen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 7 und 9 bis 19 des Siebenten Rückstellungsgesetzes.

(3) Wenn eine der in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen rückgestelltes Vermögen an eine andere juristische Person über-

trägt, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, ist diese Körperschaft den Gläubigern gemäß Abs. 1 im Verhältnis zum Werte des ihr übertragenen Vermögens an Stelle der übertragenden Körperschaft verpflichtet.

§ 3. (1) Die durch die Übertragung der Rückstellungsansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgabe, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühr.

(2) Das gleiche gilt für Übertragungen auf Grund dieses Bundesgesetzes rückgestellter Vermögen, die die in Spalte A des § 1 genannten juristischen Personen an eine andere juristische Person, die funktionell an die Stelle der unter gleicher Ziffer in Spalte B genannten aufgelösten juristischen Personen getreten ist, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Rückstellungsbescheides (Rückstellungserkenntnisses) vornehmen.

§ 4. Der Titel des Bundesgesetzes vom 19. November 1947, BGBl. Nr. 256, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften hat zu lauten wie folgt:

„Bundesgesetz vom 19. November 1947 über die Übertragung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften (1. Rückstellungsanspruchsgesetz).“

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.